

Working Australian Shepherd Club Austria (WASCA)

Statuten 16.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Working Australian Shepherd Club Austria (WASCA)“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Gratkorn, Österreich. Die Adresse des Vereins ist die Adresse des /der vertretenden Obmannes
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der WASCA ist ein Anschlussclub des Australian Shepherd Club of America, Inc. (ASCA, Inc.). Er verliert hierdurch nicht seine Unabhängigkeit. Der „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. bildet die Grundlage des WASCA soweit dieser im Einklang mit der österreichischen Gesetzgebung steht.

§ 2 ASCA, Inc. Warenzeichen und ähnliches

1. Die Namen, Logos und Warenzeichen des ASCA, Inc. dürfen nicht vom Club oder seinen Mitgliedern ohne die Autorisierung des ASCA, Inc. benutzt werden

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leistungsüberprüfung von Hütegebrauchshunden, des Hundesports und die Förderung der Tierzucht. Dies wird gewährleistet durch:

1. Die Unterstützung und Förderung der Zucht von reinrassigen Australian Shepherds, um ihre natürlichen Fähigkeiten als Koppelgebrauchshunde auf den höchst möglichen Stand zu bringen.
2. Ethische Zuchtpraktiken und sportliches Verhalten auf allen Trials und Shows zu unterstützen und die Interessen der Rasse Australian Shepherd zu schützen und zu fördern.
3. Durchführung von Ausstellungen, Obedience Trials, Stock Dog Trials, Tracking Tests, Agility Trials, Rally Trials und andere Veranstaltungen in Übereinstimmung mit den ASCA-Regeln und -Vorschriften.
4. Die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge um eine sachgemäße Hunde- und Tierhaltung durch die Vereinsmitglieder. Der Verein ist im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er sich für eine artgerechte Haltung von Hütehunden einsetzt, durch die ihre genetische Veranlagung als Hütegebrauchshunde gefördert wird. Der Verein ist im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er die Vermeidung von Schäden am Vieh durch fachgerechte Ausbildung von Nutztierhaltern und Hunden anstrebt. Die Ausbildung gilt als Grundlage für tierschutzgerechtes, vihschonendes Arbeiten. Die Ausbildung des Hundes stellt ebenfalls einen erheblichen Sicherheitsfaktor bei der Arbeit mit dem Vieh dar.
5. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Züchter und Besitzer des Australian Shepherd gegenüber Dritten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. und zum WASCA steht und die den Prinzipien und Zielen dieses Clubs zustimmt. Personen, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft vom ASCA, Inc. suspendiert oder ausgeschlossen sind können dem Club nicht beitreten bis sie vom ASCA, Inc. wieder aufgenommen sind. Die Mitgliedschaft wird nicht eingeschränkt nach Nationalität, Farbe, Glaubensbekenntnis oder Geschlecht. Der Besitz eines Australian Shepherd ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Satzung, den Regeln und dem „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. und des WASCA.
3. Bei jeder Person, die ihre Mitgliedschaft erneuert, wird automatisch vorausgesetzt, dass sie der Satzung, den Regeln, der Politik, den Streitregeln und dem „Code of Ethics“ Folge leistet.
4. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimmrecht und sind antragsberechtigt
5. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
6. Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus im Jänner zu entrichten. Die Höhe der Beiträge werden nach den Bedürfnissen des Clubs vom Vorstand festgelegt und können geändert werden, nachdem die Mitglieder zuvor davon benachrichtigt wurden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Einzelmitgliedschaft. Offen für jede Einzelperson. Dieses Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
2. Familienmitgliedschaft. Offen für jede Person und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Volle Mitgliedschaft mit Stimmrecht wird jedem Familienmitglied zuerkannt, das 18 Jahre und älter ist. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus vollem Beitrag für den Haushaltsvorstand und je ½ Beitrag für jedes weitere Familienmitglied.
3. Juniormitgliedschaft. Offen für jede Person unter 18 Jahren. Der Mitgliedsbeitrag entfällt bis zum 18. Lebensjahr, sofern ein Elternteil aktives Mitglied ist.
4. Ehrenmitgliedschaft. Ist eine Mitgliedschaft ohne Mitgliedsbeiträge mit vollem Stimmrecht. Sie wird durch einstimmige Abstimmung des Vorstandes vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft wird periodisch vergeben um eine Person für ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Club oder den Australian Shepherd zu ehren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen

1. Durch Austritt. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein, um für das Folgejahr gültig zu sein.
Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Durch Zahlungssäumigkeit. Für jedes Mitglied, dessen Beiträge bis zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahrs nicht bezahlt sind, gilt die Mitgliedschaft als verfallen. Es muss ein neuer Mitgliedsantrag gestellt werden (siehe § 6)
3. Durch Ausschluss. Sollte ein Mitglied schuldhaft
 - gegen die Satzung oder sonstige Regelungen des Vereins verstoßen
 - gegen tierschutzrechtliche Normen, insbesondere das Tierschutzgesetz oder die Verordnung zur Haltung von Hunden verstoßen,
 - Interessen und Ansehen des Vereins schädigen .

Jedes Mitglied, das durch den ASCA, Inc. ausgeschlossen oder suspendiert wurde gilt im gleichen Maße ausgeschlossen oder suspendiert durch den Club.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassier/in
 - dem/der „Affiliate Representative“, der/die als Verbindung zum ASCA, Inc. fungiert.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur für den/die Schriftführer/in und dem/der Kassier/in möglich.

- 1.1. Der/Die Präsident/in: hat den Vorsitz bei allen Versammlungen und über den Vorstand und überwacht alle Club Aktivitäten. Er/Sie ist von Amts wegen Mitglied aller Komitees und hat alle Rechte und Verpflichtungen die für das Amt normalerweise üblich sind.
- 1.2. Der/Die Vize Präsident/in: übernimmt die Verpflichtungen des/der Präsidenten/in während seiner/ihrer Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit. Im Falle des Rücktritts oder Todes des/der Präsidenten/in übernimmt der/die Vize Präsident/in das Amt für die verbleibende Amtszeit. Der Ersatz für den/die Vize Präsidenten/in wird für die verbleibende Amtszeit vom Vorstand bestimmt.
- 1.3. Der/Die Schriftführer/in: bewahrt alle Aufzeichnungen den Club betreffend auf, führt alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie, informiert die Mitglieder je nach Notwendigkeit und führt allen Schriftverkehr den Club betreffend.
- 1.4. Der/Die Kassier/in: ist mit allen finanziellen Angelegenheiten des Clubs betraut. Alle Einnahmen werden auf einer Bank, die vom Vorstand bestimmt wird, deponiert. Seine/Ihre Aufzeichnungen müssen zu jeder Zeit für alle Vorstandsmitglieder einsichtig sein. Am Ende des Geschäftsjahres gibt er/sie auf der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Clubfinanzen des vergangenen Jahres ab.
- 1.5. Der/Die Affiliate Representative: ist die Verbindung zwischen dem Club und dem Australian Shepherd Club of America, Inc. und ist als Vorstandsmitglied befugt den Club in allen Angelegenheiten und im Schriftverkehr gegenüber dem ASCA, Inc. und den anderen Anschlussclubs zu vertreten. Alle Aktivitäten des/der Affiliate Representative müssen zuvor vom Präsidenten/der Präsidentin genehmigt werden.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen ASCA Mitglieder sein und in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. stehen. Personen, die vom ASCA suspendiert oder ausgeschlossen wurden, können nicht in den Vorstand gewählt werden, solange, bis sie vom ASCA, Inc. rehabilitiert wurden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt so wie in § 16 beschrieben.
4. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.
5. Der Vorstand übernimmt sein Amt sofort nach der Versammlung, in der er gewählt wurde. Sollte eine Wahl angefochten werden, bleibt der vorige Vorstand solange im Amt, bis die Unstimmigkeiten beigelegt sind. Der neue Vorstand übernimmt unmittelbar nach der Beilegung der Unstimmigkeiten sein Amt.
6. Dem Vorstand werden alle geschäftlichen Angelegenheiten des Clubs übertragen.
7. Sollten während einer Amtszeit ein Amt/Ämter des Vorstandes frei werden, so wird dieses Amt/diese Ämter durch Mehrheitswahl des Vorstandes per Beschluss neu besetzt.
8. Vorstandssitzungen sollen nicht weniger als einmal im Jahr stattfinden. Vorstandssitzungen und außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder abstimmen. Es genügt in jedem Fall eine einfache Mehrheit.
10. Absetzen eines Vorstandsmitglieds. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Zustimmung von drei anderen Vorstandsmitgliedern oder durch eine ein Zehntel Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung der Mitglieder von seinem Amt enthoben werden. Das Vorstandsmitglied, welches abgesetzt werden soll, kann an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit gutem Grund aus seinem Amt enthoben werden.

§ 11 Gesetzliche Vertreter

1. Der/Die gesetzliche Vertreter/ ist der/die Präsident/in.

§ 12 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird vom Schriftführer / der Schriftführerin im Namen des Vorstands einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich/per e-mail davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo die Hauptversammlung stattfindet.
2. Weitere Aufgaben. Die Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Wahl eines Kassenprüfers für einen Zeitraum von vier Jahren; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über Anträge; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in schriftlicher Form bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail Adresse) verschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen in den Mitgliedern zugänglichen Vereinsmedien veröffentlicht.

§ 13 Show Koordinatoren

1. Show Koordinatoren werden vom Vorstand bestimmt. Sie stellen die Verbindung zwischen dem Club und dem ASCA Show Office dar. Sie sind verantwortlich für und unterschreiben alle Schriftstücke zur Sanktionierung von ASCA Shows und Trials.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Verantwortlichkeit der Mitglieder

1. Persönliche Haftung. Außer für die Zahlung von Schulden kann kein Vorstandsmitglied, oder Mitglied persönlich für vergangene oder aktuelle Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen haftbar gemacht werden.
2. Keine Person kann den Namen, die Adressenliste oder die offiziellen Insignien des Clubs anders verwenden als für auf den Club bezogene Dinge.

§ 16 Nominierungen und Wahlen

1. 45 Tage vor der Hauptversammlung werden die Nominierten den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins vorgestellt. Zusätzliche Nominierungen können zu diesem Zeitpunkt von der Mitgliedschaft per Post/per email an die/den Vorsitzende/n des Wahlkomitees vorgeschlagen werden. Alle Nominierten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Nominierung zustimmen, um anerkannt zu werden.
2. Wahlen finden anlässlich der Hauptversammlung statt.
Die gewählten Kandidaten treten ihr Amt sofort an.

§ 17 Verträge, Guthaben und Kapital

1. Alle Bankkonten werden im Namen des „Working Australian Shepherd Club Austria“ geführt.
2. Alle Auszahlungen werden durch PayPal, Kreditkarte oder Überweisung vorgenommen, autorisiert durch den Kassier und /oder oder dem/der Präsidenten/Präsidentin.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Vorstand erfolgen.
2. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Vorstandssitzung zur Information übermittelt werden.

§ 19 Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen

1. Auseinandersetzungen zwischen Clubmitgliedern, zwischen einem Mitglied und dem Club oder bei einbeziehen von Nicht-Mitgliedern und Club Angelegenheiten oder eine sanktionierte Veranstaltung betreffend, werden gemäß den Regeln für Auseinandersetzungen (Dispute Rules)behandelt, so wie sie vom ASCA, Inc. genehmigt wurden. Alle disziplinarischen Maßnahmen die vom Club beschlossen werden müssen im Einklang mit diesen Regeln stehen.
2. Jedes Mitglied das vom Australian Shepherd Club of America, Inc. ausgeschlossen wurde, wird automatisch von diesem Club für eine ähnlich lange Zeit ausgeschlossen.
3. Club Mitglieder und alle Nicht-Mitglieder die an Club Aktivitäten teilnehmen stimmen allen Regeln und Bestimmungen des ASCA, Inc. und dieses Clubs zu.
4. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich gemäß den Prinzipien des Clubs verhalten, so wie in der Satzung beschrieben. Bei Nichteinhaltung können disziplinarische Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige oder behördliche Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO (§ 39 Z 5 BAO) verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der für den Sitz des Vereins zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.
4. Die Auflösung des Clubs muss beim ASCA, Inc. von der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden bevor die Auflösung rechtskräftig ist.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am XX.XX 2022 und mit dem Eintrag in das Vereinsregister am XX.XX.2022 und in Kraft getreten.